

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe  
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,  
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 15

Leipzig, 1. August 1908

15. Jahrg.

## Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

Zur Aufnahme haben sich gemeldet: Otto Baumbach, Wiesbaden; Georg Brefeld, Essen-West.

### Nicht abgeholte Reparaturen.

In einem früheren Jahrgange (1902) sowie im „Leipziger Uhrmacher-Kalender“ haben wir öfters das Verfahren beschrieben, welches bei liegengelassenen Reparaturen angewendet werden kann. Trotzdem herrscht über die Frage, was mit nicht abgeholten Reparaturen geschehen darf, noch in vielen Kollegenkreisen Zweifel, weshalb wir es für angebracht halten, den Hergang einmal ausführlich vom rechtlichen Standpunkte aus zu erläutern.

Der Vertrag über die Reparatur einer Uhr, eines Schmuckstückes, eines Silbergerätes usw. ist ein Werkvertrag. Wenn man das auch in letzter Zeit hat anzweifeln wollen, die herrschende Meinung hält doch daran fest. Es kommen also die Bestimmungen über den Werkvertrag, §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Frage. In dem Werkvertrag liegt aber zugleich ein Verwahrungsvertrag inbegriffen, d. h. der Uhrmacher hat das ihm übergebene Stück mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbetreibenden aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Diese Verpflichtung dauert fort bis zur Abholung des Reparaturstückes. Auch aus diesem Grunde hat der Uhrmacher ein Interesse daran, daß die „Reparaturen“, wie man kurzweg im Geschäftsverkehr sagt, nicht über Gebühr liegen bleiben.

#### Kennt man den Eigentümer bzw. Überbringer der Sachen,

so fordert man ihn nach folgendem Schema auf, die fertiggestellten Reparaturen abzuholen.

Herr . . . . .

Hierdurch gestatte ich mir, Sie höflichst darauf aufmerksam zu machen, daß Ihre mir am . . . . . übergebene . . . . . schon seit geraumer Zeit fertiggestellt und zum Abholen bereit ist.

Ich sehe daher Ihrem geschätzten Besuch entgegen, bin aber auch gern bereit, Ihnen das Stück mit Rechnung zuzusenden, und bitte um Bescheid, ob Ihnen das genehm ist.

Hochachtungsvoll

Formulare zu dieser Mitteilung sind vom Verlag der „Leipziger Uhrmacher-Zeitung“ zum Preise von 1.50 Mk. das Hundert zu beziehen.

Diese Mitteilung wird, wenn die Adresse des Inhabers eines Reparaturstückes bekannt ist, meist zum Ziele führen. Sie dürfte sich auch bei solchen empfehlen, bei denen man sicher ist, daß sie die Reparatur abholen, und nur lässig sind. Sie werden die Erinnerung an das Abholen der Reparatur als eine Aufmerksamkeit und korrekte Geschäftsführung auffassen, weshalb man einen ausgiebigen Gebrauch davon machen sollte.

Hilft diese erste Erinnerung nicht, so sendet man vielleicht nach 14 Tagen eine zweite Mitteilung nach, in welcher mit der Versteigerung der Sachen in höflicher Form nach folgendem Schema gedroht wird.

#### Einschreiben!

. . . . . den . . . . .

Herrn . . . . .

Hierdurch mache ich Sie höfl. darauf aufmerksam, daß Ihre, mir am . . . . . zur Reparatur überbrachte . . . . . schon seit geraumer Zeit fertiggestellt und zum Abholen bereit ist. Der Reparaturpreis beträgt Mk. . . . .

Da die Reparaturkosten für mich nur bezahlte Auslagen für Gehilfenlohn und gemachte Verwendungen bedeuten, und ich auch das Risiko der Aufbewahrung des mir anvertrauten fremden Eigentumes nicht länger tragen möchte, so bitte ich Sie höfl., Ihr Eigentum innerhalb vier Wochen abzuholen. Ich hoffe, daß es nur dieser Bitte bedarf; andernfalls würde ich genötigt sein, von dem mir nach §§ 647 und 1228 ff. des B. G. B. zustehenden Rechte des öffentlichen Verkaufes Gebrauch zu machen.

In der Erwartung, daß Sie es zu dieser Maßregel nicht kommen lassen, zeichne

hochachtungsvoll

Ist auch dieses Schreiben erfolglos, so bleibt nunmehr nichts weiter übrig, als die Reparaturstücke versteigern zu lassen. Man schreibt an den Eigentümer wie folgt: